

Förderungsrichtlinien für Ortsvereine

I. VORWORT

Der Gemeinderat der Gemeinde Forst hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 (zuletzt geändert am 01.12.2014) Richtlinien für die Förderung der Ortsvereine beschlossen. Diese Richtlinien gliedern sich in folgende Bereiche:

- Förderung von Ortsvereinen im Allgemeinen (she Punkt II)
- Jugendförderung von Ortsvereinen (she Punkt III)
- zusätzliche Förderung von kulturellen Vereinen (she. Punkt IV)
- zusätzliche Förderung von Sportvereinen (she. Punkt V)

Zuschüsse erhalten nur diejenigen Vereine, die in ihrer Vereinssatzung festgelegt haben, dass das Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereines der Gemeinde zufällt. Der Verein muss seinen Sitz in Forst haben. Eine Förderung auswärtiger Vereine ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Zuschussanträge nach **Ziffer II.B.2** sind bis spätestens Mitte September für den Haushalt des folgenden Jahres vorzulegen.

Dies gilt für den Bau von Vereinsanlagen und vereinseigenen Sportstätten. Die frühzeitige Anmeldung bei der Gemeinde ist notwendig, damit die entsprechenden Fördermittel durch Gemeinderat und Verwaltung bereitgestellt werden können.

Eine nicht rechtzeitige Anmeldung führt nicht zur Verwirkung eines möglichen Zuschussanspruches. Sollten keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, behält sich die Gemeinde in einem solchen Falle eine Verschiebung der Zuschussauszahlung in das kommende Haushaltsjahr vor.

Sollte sich eine Investition nach **Ziffer II.B.2.** über mehrere Jahre erstrecken, hat die Mittelbeantragung das geschätzte Gesamtvolumen der Investitionsmaßnahme zu beinhalten. Eine haushaltstechnische Trennung der anfallenden Kosten auf verschiedene Haushaltsjahre wird vom beantragenden Verein nicht gefordert. Eine Mittelauszahlung ist dann per Abschlagszahlung jederzeit unter Nachweis der angefallenen Kosten möglich.

Bei allen anderen in den Förderrichtlinien genannten Zuwendungen, wie z.B. Jugend-, Jubiläumförderung, Beschaffung von Uniformen, Instrumenten und Sportgeräten etc., gilt keine Anmeldepflicht bis spätestens Mitte September. Hier genügt eine Beantragung während des laufenden Haushaltsjahres.

Sollten keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, behält sich die Gemeinde eine Verschiebung der Zuschussauszahlung in das kommende Haushaltsjahr vor. Für zuschussfähige Kosten, die länger als ein Haushaltsjahr zurückliegen, können keine Zuschussanträge mehr gestellt werden. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse werden im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über Zuschüsse wird im Einzelfall durch den Gemeinderat, oder den Bürgermeister nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und im Rahmen der Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung entschieden.

Für alle Verkäufe von Vereinsanlagen (Sportstätten, Vereinsheime etc.) verpflichtet sich der Verein, alle in der Vergangenheit gewährten öffentlichen Zuschüsse der Gemeinde Forst zurückzuerstatten. Für den Fall eines Verkaufes einer geförderten Vereinsanlage wird der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gem. §§ 504 ff BGB an der geförderten Vereinsanlage zum jeweiligen Verkehrswert abzüglich der Zuschüsse eingeräumt. Dies wird durch Unterschrift auf dem „Antrag auf Leistungen nach den Vereinsförderungsrichtlinien“ bestätigt. Die Bestätigung ist jedem Antrag auf Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen beizufügen. Die Auszahlung eines Investitionszuschusses kann somit erst mit Vorliegen der unterschriebenen Erklärung vorgenommen werden. Dies gilt für Zuschüsse der **Ziffer II.B.2.**

II. FÖRDERUNG VON ORTSVEREINEN IM ALLGEMEINEN

Alle Ortsvereine in der Gemeinde Forst erfüllen einen wichtigen Auftrag im Dienste der Dorfgemeinschaft. Die Pflege des Brauchtums und die vielfältige Unterstützung, die aus der Tätigkeit der Ortsvereine für die Gemeinde und die Einwohnerschaft erwächst, sind so bedeutungsvoll, dass sich die Gemeinde durch Zuschüsse an der Aufgabenerfüllung beteiligen möchte.

A. ALLGEMEINES

Auch auf diesem Gebiet soll eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung erreicht werden. Förderwürdig sind:

1. Besondere Tätigkeiten bzw. Wettbewerbe (z.B. Jugendarbeit, Ausrichtung von Turnieren etc.)
2. Der Bau von Vereinsanlagen

B. ZUSCHÜSSE

1. Grundförderungsbeiträge

Zur teilweisen Finanzierung ihrer Vereinsarbeit erhalten bestimmte Vereine eine jährliche Grundförderung. Die vom Gemeinderat beschlossenen Förderungsrichtlinien heben dabei bewusst darauf ab, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur zu ihrer Geselligkeit erbringen, sondern diese der Allgemeinheit durch z.B. durch öffentliche Auftritte widmen.

Bei der Gewährung von Zuschüssen wird vorausgesetzt, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde Forst durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

Die DLRG-Ortsgruppe Forst erhält den Grundförderungsbeitrag als Ausgleich für den Rettungsdienst im Freizeitpark "Heidensee".

Die Tier- und Vogelparks an der Kronauer Allee erhalten einen jährlichen Zuschuss zur Unterhaltung der Parkanlagen. Voraussetzung hierfür ist die tatsächliche und ordentliche Unterhaltung und Pflege der Anlagen durch die beiden Vereine. Die kostenlose Bereitstellung der Vereinsanlagen zur Unterrichtsgestaltung der Schulen, deren Träger die Gemeinde ist, wird im Bedarfsfalle vorausgesetzt.

Der TV, Abteilung Triathlon erhält für die Ausrichtung des jährlichen Triathlons einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € pro Jahr. Der Zuschuss ist an die Durchführung des Triathlons gekoppelt und entfällt in dem Jahr, an dem kein Triathlon mehr stattfindet.

Folgende Vereine erhalten einen Grundförderungsbeitrag:

- Kirchenchor ev.	255,--
- Kirchenchor kath.	255,--
- Gospelchor	500,--
- DLRG	510,--
- FFC	1.000,--
- DRK	500,--
- Verein der Vogelliebhaber e.V.	5.115,-
- Tier- und Vogelpark e.V.	5.115,-
- MGV "Frohsinn"	2.025,--
- Musikverein .	2.025,--
- TV Forst, Abteilung Triathlon	2.000,--

2. Errichtung von Vereinsanlagen / vereinseigener Sportstätten

Die Gemeinde gewährt den Ortsvereinen zum Bau von Vereinsanlagen oder zur Errichtung vereinseigener Sportstätten einen Zuschuss im Regelfall in der Höhe von 10 % der Kosten. Bei Eigenleistungen wird pro geleisteter Arbeitsstunde ein Betrag von maximal 8,- EUR angerechnet. Der Anteil der Eigenleistungen darf dabei das 1,5-fache der Materialkosten nicht überschreiten (Verhältnis Eigenleistungen: Materialkosten = max. 60:40). Die Eigenleistungen sind in Form einer Liste mit Namen und entsprechenden Arbeitsstunden nachzuweisen.

Zu den Materialkosten zählen nicht:

Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Treib- und Schmierstoffe, Strom etc.) sofern diese nicht mit der Investitionsmaßnahme verbaut werden, Werkzeuge, Hilfsmittel, Entsorgungskosten, Mieten, Pachten, Verpflegungskosten und ähnliche Kosten.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die entsprechenden Richtlinien eingehalten werden und die Investitionen dem eigentlichen Vereinszweck bzw. der jeweiligen ideellen Betätigung dienen. Sportvereine werden nur bezuschusst bei Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung bzw. dem Breitensport dienen. Instandsetzungen können nur in ganz besonders gelagerten Fällen bezuschusst werden (z.B. werterhöhende Sanierung einer Heizungsanlage, sofern die alte defekt ist und / oder aktuelle Umweltgrenzwerte nicht mehr einhalten kann.) Dies ist im Einzelfall durch den Gemeinderat zu entscheiden.

Von der Bezuschussung sind ausgeschlossen:

Der Bau von Wohnungen und Gaststätten. Außerdem kann für Sportstätten und Vereinsanlagen, die vorwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen, kein Zuschuss gewährt werden.

Bei allen Investitionsmaßnahmen sind die Zuschüsse nur zu gewähren, wenn die einschlägigen Richtlinien und DIN-Normen eingehalten werden. Ein detaillierter Finanzierungsplan mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung ist vorzulegen. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Investition im Einzelfall den Mindestbetrag von 500,- EUR übersteigt. Beträgt die Investition mehr als 50.000,- EUR, so kann sich der prozentuale Zuschuss mindern.

3. Jubiläen

Bei klassischen Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125 Jahren usw.) erhält der Verein einen Betrag von **5 Euro/Jahr** des Bestehens. Der Zuschuss ist auf max. 500,-€ begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass für klassische Jubiläen auch der Landkreis Karlsruhe einen Zuschuss gewährt. Der Jubiläumszuschuss muss beim Landratsamt schriftlich beantragt werden.

4. Festsetzung von Benutzungsgebühren öffentlicher Einrichtungen

Bei Vereinsveranstaltungen mit sozialem oder überörtlichem Charakter (wie z.B. Jubiläumsveranstaltungen, Kreis-, Landes-, Deutsche Meisterschaften etc.) ist der Bürgermeister ermächtigt die Gebührensätze zu ermäßigen. In besonderen Härtefällen kann auch ganz auf ein Entgelt verzichtet werden. Der Ehrenabend anlässlich eines klassischen Jubiläums ist kostenfrei.

5. Förderung der Partnerschaft zwischen Landsberg und Forst

Zur Durchführung von Begegnungen zwischen den Vereinen der Partnergemeinde Landsberg und Forst gewährt die Gemeinde Forst für ihre Vereine einen Zuschuss. Busfahrten bzw. Gruppenreisen von Vereinen werden mit einem Zuschuss in Höhe von 1/3 der Fahrtkosten gefördert. Bei besonderen Maßnahmen (insbesondere bei Jugendlichen) soll der Bürgermeister weitergehende Möglichkeiten der Förderung nutzen.

6. Spülmaschinenzuschuss bei Vereinsfeierlichkeiten

Die Gemeinde bezuschusst die Anmietung von Spülmaschinen bei Vereinsfeierlichkeiten in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Förderdeckel:

maximale Förderhöhe: 100,-- € pro Tag und Gerät.

maximale Förderanzahl: 3 Geräte

maximale Förderdauer: 3 Tage

III. JUGENDFÖRDERUNG VON ORTSVEREINEN

1. Jugendförderung

Zur Förderung der Jugend erhält jeder Verein eine Beihilfe von jährlich 20,00 EUR für jeden aktiven Jugendlichen.

2. Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen für Jugendferienlager

a) Die Gemeinde gewährt Zuschüsse für Jugendferienlager an Jugendgruppen bzw. Jugendliche aus Forst.

b) Die Anträge der Jugendgruppen sind über die örtlichen Vereine bzw. Organisationen dem Bürgermeisteramt vorzulegen. Die Anträge müssen nach erfolgter Prüfung durch den Verein bzw. durch die Organisation mit einer Bestätigung versehen werden. Darin ist die Art, der Ort und die Zeitdauer des Ferienlagers zu beschreiben. Eine Auflistung der Teilnehmer, das Aktionsprogramm und die Verantwortlichen sind vorzulegen bzw. zu benennen.

Die Vorlage der Anträge hat mindestens 14 Tage vor Antritt des Ferienlagers zu erfolgen. Sofern sich vor Antritt bzw. während des Aufenthaltes im Hinblick auf Teilnehmer Änderungen ergeben sollten, sind diese spätestens acht Tage nach Beendigung dem Bürgermeisteramt schriftlich mitzuteilen. eventuell nicht in Anspruch genommene Pauschalbeträge sind zu erstatten.

c) Bezuschusst werden nur Heimfreizeiten und Zeltlager, welche die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

- Eine Bezuschussung kann nur erfolgen an Forster Einwohner im Alter bis zu 18 Jahre.
- Eine Bezuschussung darf nur einmal im Jahr erfolgen.
- An einem Ferienlager müssen mindestens fünf Jugendliche unter Aufsicht eines Jugendgruppenleiters teilnehmen.
- Das Ferienlager muss mindestens drei Tage und darf höchstens vier Wochen dauern.

d) Für die Dauer der Maßnahme von 3-9 Tagen wird ein Zuschuss von 10,00 € pro Zuschussberechtigten bewilligt. Ab einer Dauer von 10 Tagen bis höchstens 4 Wochen wird ein Zuschuss in Höhe von 15,- € pro Berechtigten bewilligt.

IV. Zusätzliche Förderung von kulturellen Vereinen

A. Allgemeines

Die Gemeinde Forst fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit und das Wirken der örtlichen kulturellen Vereine durch laufende und einmalige Zuschüsse. Die vom Gemeinderat beschlossenen Förderungsrichtlinien heben bewusst darauf ab, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur zu ihrer Geselligkeit erbringen, sondern sie der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte widmen. Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt der Gemeinderat voraus, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde Forst durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

B. Zuschüsse

1. Beschaffung von Instrumenten

Für die Beschaffung von Instrumenten gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Gestehungskosten.

2. Beschaffung von Uniformen

Als Uniform im Sinne der Vereinsförderungsrichtlinien gilt eine gleichartige Kleidung zur optischen Einheitlichkeit in der Öffentlichkeit. Die Uniform kann sich aus verschiedenen Kombinationsteilen zusammensetzen. Dazu können auch Kleinteile wie Fliegen, T-Shirts, Perücken etc. gehören, sofern diese in Kombination miteinander, die Einheitlichkeit und Zugehörigkeit zum jeweiligen Verein / Gruppierung symbolisieren.

Bei Eigenleistungen wird pro geleisteter Arbeitsstunde ein Betrag von maximal 8,- EUR angerechnet. Der Anteil der Eigenleistungen darf dabei das 1,5-fache der Materialkosten nicht überschreiten (Verhältnis Eigenleistungen: Materialkosten = max. 60:40). Die Eigenleistungen sind in Form einer Liste mit Namen und entsprechenden Arbeitsstunden nachzuweisen.

Zu den Materialkosten zählen nicht:

Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Strom), Werkzeuge (z.B. Scheren, Nadeln etc.), Entsorgungskosten, Mieten, Pachten, Verpflegungskosten und ähnliche Kosten.

Die erstmalige Anschaffung von Uniformen für kulturelle Vereine wird mit 10% der förderungsfähigen Kosten bezuschusst, sofern eine einheitliche Einkleidung üblich ist. Eine erneute Bezuschussung ist erst nach 10 Jahren wieder möglich. Wird eine Vereinsgruppierung komplett neu mit Uniformen ausgestattet, wird ein Zuschuss für alle Mitglieder gewährt, sofern dies für ein einheitliches Erscheinungsbild erforderlich ist.

Anschaffungskosten für Neumitglieder der entsprechenden Vereinsgruppierung sind davon unberührt. Diese Kosten sind analog den Neubeschaffungen förderungsfähig.

V. ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNG VON SPORTVEREINEN

A. ALLGEMEINES

Der Sport hat als Freizeitbeschäftigung vieler Mitbürger (Breitensport) ein Ausmaß angenommen, das die Sportvereine finanziell nicht allein verkraften können. Die Förderung und Unterstützung des Sports aus öffentlichen Mitteln ist deshalb notwendig.

Die nachstehenden Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Gemeinde ist bereit, alle Vereine, die Mitglieder des Badischen Sportbundes sind, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen. Förderwürdig sind:

1. Jede Art der sportlichen Betätigung (Breitensport), insbesondere der Jugend
2. Der Bau von Sportstätten sowie deren Unterhaltung und Pflege
3. Die Beschaffung von Sportgeräten

B. ZUSCHÜSSE

1. Überlassung von gemeindlichen Sportanlagen und ihren Einrichtungen.

Die gemeindlichen Sportanlagen werden den Forster Vereinen zu Trainings- und Übungszwecken und zu Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Maßgebend sind die von der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Sportvereine aufgestellten Benutzungspläne.

Als Entgelt für die Überlassung wird der in den Benutzungsentgeltordnungen für die Überlassung gemeindlicher Räume, Hallen und Sportplätze festgelegte Betrag erhoben. Dieser Betrag ist im Bereich Jägerhaus durch entsprechende Zuschüsse bereits ermäßigt. Vereine, welche die Waldseehalle, das Waldseestadion samt Nebenplätzen, sowie die Schwimm- und Turnhalle der Lußhardtgemeinschaftsschule nutzen, können einen jährlichen Sonderzuschuss erhalten. Dieser wird durch den Gemeinderat jährlich festgesetzt.

2. Beschaffung von Sportgeräten

Zur Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen oder geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren, gewährt die Gemeinde Forst einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten. Sportgeräte im Anschaffungswert unter 250,- EUR pro Stück sowie Ballmaterial, Sportkleidung usw. können nicht bezuschusst werden.

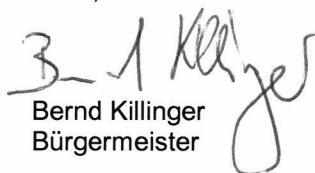
3. Anschaffungskosten der DLRG

Die DLRG erhält aus Ausgleich für den Rettungsdienst im Freizeitpark „Heidensee“ für die Gestehungskosten von Anschaffungen einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Kosten.

VI. INKRAFTTRETEN

Die Vereinsförderungsrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die vorherigen Richtlinien vom 01.12.2014 außer Kraft.

Forst, den 01.04.2020


Bernd Killinger
Bürgermeister